



Vom **Bürgermeister der Marktgemeinde Kuchl** wird gemäß §§ 43, 44 und 94d StVO nachstehende

Verordnung

erlassen:

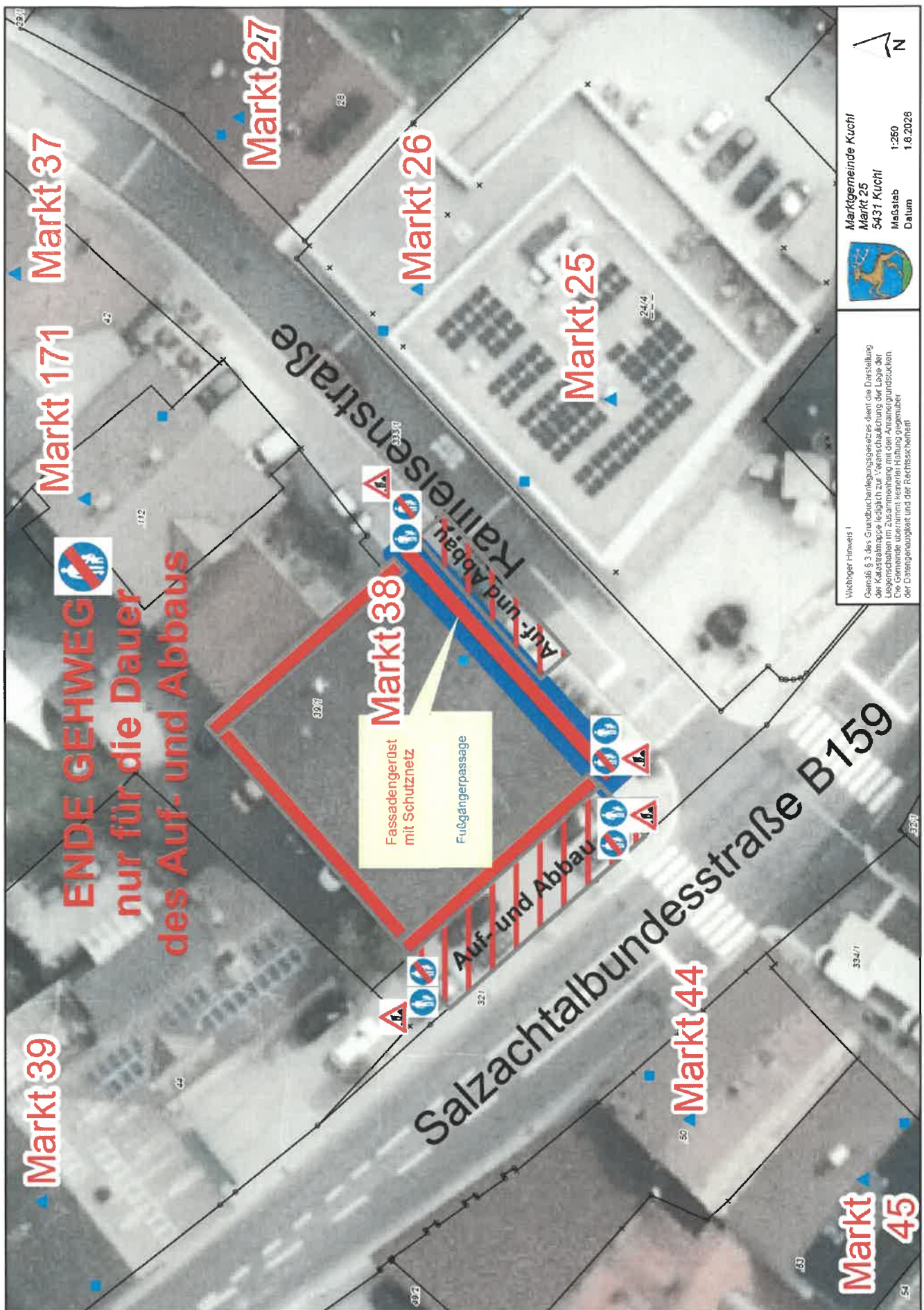
1. Für die Dauer der Sperre des "Gehsteiges" und der 2 Parkplätze entlang der Raiffeisenstraße im Bereich der südöstlichen Fassade des Objektes Markt 38 sowie der 4 Parkplätze entlang der Salzachtal Bundesstraße B 159 im Bereich der südwestlichen Fassade des Objektes Markt 38 sowie der Benützung des das Objekt Markt 38 umfangenden Fassadengerüsts mit Schutznetz und Fußgängerpassage entlang der Raiffeisenstraße im Bereich Markt 38, werden die Verkehrsmaßnahmen des zugrundeliegenden Bescheides vom 01.06.2026, mit der Zahl: 120-2-20/05-2026 verordnet.
2. Die Verordnung ist durch Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß RVS 05.05.44, Regelplan LO1 und GR2 bzw. GR6 (§ 50 Abs 9 „Baustelle“, § 52 lit b Z 17 und 22a „Ende Gehweg“ und § 52 lit b Z 17 „Gehweg“ der StVO idgF. entsprechend dem angehängten Verkehrszeichenplan kundzumachen und tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.
3. Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen ist im Bautagebuch festzuhalten, welches auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen ist.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:


(Dr. Thomas Freylinger)



Kundmachungsdauer: 2 Wochen
angeschlagen am: 02.06.2026
abgenommen am: 17.06.2026



ENDE GEHWEG
nur für die Dauer
des Auf- und Abbaus

Markt 38
 Fassdengerüst
 mit Schutznetz
 Fußgängerpassage

Wichtiger Hinweis! Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralleistung lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Katastralanlage und der Rechtsachtheit.


 Marktgemeinde Kuchl
 Markt 25
 5431 Kuchl
 Maßstab 1:250
 Datum 1.8.2028